Auszug aus:

„Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg“

…..

II.

Die Förderungsmittel des Landes dürfen nur eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) muss nach den Umständen so genau wie möglich (tunlichst messbar bzw quantifizierbar) umschrieben sein.

2. Der Förderungszweck muss überwiegend im öffentlichen Interesse gelegen und außerdem für das Land oder das Ansehen des Landes bedeutend sein. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aktualisierung der verfolgten Förderungsziele zu achten. Auf das Prinzip des Gender Mainstreaming ist Bedacht zu nehmen.

3. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist.

4. Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

5. Der Förderungswerber muss Gewähr dafür bieten, dass er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, und über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.

   Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob die Verwirklichung des Förderungszweckes auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll. Eine solche Förderung durch andere Stellen schließt eine Förderung des Landes nicht aus.

6. Die Bestimmungen des EU-Wettbewerbs- und EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

7. Der Förderungseffekt und der mit der Förderung im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

……

IV.

Der Förderungswerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) so genau wie möglich darzustellen und anlässlich des Ansuchens, das er unter Angabe des zu fördernden Vorhabens oder der entfalteten Tätigkeit entsprechend zu begründen hat, folgende Unterlagen beizubringen:

1. Nachweis des rechtlichen Bestandes von Vereinen und sonstigen Organisationen (Satzungen, Statuten und dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe, sofern ihr Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.

2. Von Vereinen und sonstigen Organisationen ferner der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und den letzt vorliegenden Rechnungsabschluss.

3. Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der dem Land erbetenen Förderung.

4. Schriftliche Erklärung aller Förderungswerber bzw. -empfänger darüber, dass sie bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.

5. Schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, wonach sich der Förderungswerber bzw. -empfänger einverstanden erklärt, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungsweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

…..